## 1785 : *Die berlinische Monatsschrift* : Tolerante Gesinnung der Regierung

[158] Wir leben in einem Zeitalter solcher Verkehrtheit, daß das, was das erste Erforderniß zur gesunden Vernunft ist: die Freiheit, anderer Meinung zu seyn, als sein Nachbar, und diese andere Meinung sagen zu dürfen, – erst aus der Vernunft muß erwiesen werden; ja, daß den Bürgern die Duldsamkeit von der Regierung anbefohlen werden muß. Kant hat vollkommen Recht (B. Monatschr. 1784. Decembr. S. 491): daß der Name Toleranz, worauf ein Fürst Anspruch macht, selbst schon hochmüthig ist; denn dieser Name erhält immer den Unterschied zwischen herrschenden und nur erlaubten Religionsmeinungen, und erregt die Idee von Güte, wo doch schlechterdings nur Schuldigkeit ausgeübt wird. Indessen, wie gesagt, alles ist itzt so verkehrt, daß man schon nöthig hat zu loben, was von Rechtswegen gethan werden muß, weil es so selten gethan wird. Aber wohl dem Lande, dessen Fürst, wie Friedrich, (welches Kant ebenfalls dort bemerkt) aufgeklärt genug denkt, um seine **Pflicht** [159] zu erkennen, und im jenen hochmüthigen Namen von sich abzulehnen! Wohl dem Lande, wo die Regierung keinen Unterschied in Absicht des Verstandes und der Rechtschaffenheit der Bürger ihrer Religionsbegriffe

annimmt; und wo die Gesetze, ohne Toleranz anzubefehlen, den Geist wahrer Toleranz zeigen, und dadurch verbreiten! – Ein Beispiel davon, das der Aufbehaltung in den Annalen der Menschheit würdig ist, und das dem Herzen jedes aufgeklärten Patrioten heilig sein muß, stehe hier.

Es erschien, Berlin den 20. September 1783, ein von unserm Könige unterzeichnetes « Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landesjustizkollegia, zur Erläuterung einiger Vorschriften der Prozeßordnung (6 Bogen in 8.) » Darin wird unter andern auch in Absicht der Materie der Judeneide nähere Auskunft gegeben, und ein neues Formulare beigefügt. Hierüber heißt es S. 69 unten:

« Ad §. 151 ibid. Wegen der Judeneide wird den Colegiis hierneben eine Anweisung mitgetheilt, welche über diese Materie, mit Zuziehung eines wegen seiner Kenntnisse und rechtschaffenen Denkungsart rühmlich bekannten jüdischen Gelehrten, entworfen worden. »

Mich dünkt, ein solches in einer königlichen öffentlichen promulgirten Gesetzverordnung ertheiltes Lob [160] ist das ehrenvollste Zeugniß, was irgend ein Unterthan erhalten kann; und wer Moses Mendelssohn kennt, wird eingestehen, daß es mit Wahrheit ertheilt worden. Zugleich ist es von den andern Seite ein ehrenvolles Zeugniß von der Aufgeklärtheit und unparteiischen Denkungsart der Regierung selbst. Wenn die königliche Autorität einen Mann, der sich nicht zur christlichen Kirche bekennt, in einer moralischen Sache um Rath fragt; wenn sie öffentlich ihn als verständig und rechtschaffen lobt, und seinem Rathe folgt: so erhebt sie sich dadurch weit über den kleinen Geist, der noch immer unter Millionen Menschen, selbst unter deutschen Gelehrten, herrscht, nach welchem alle moralische Vollkommenheit ausschließend auf die Bekenner des christlichen Systemes sich einschränken soll.

Dies wollte ich hier eigentlich sagen; Nebenher aber mache ich alle Leser, die es noch nicht kennen, auf das von Moses Mendelssohn entworfene Formular des Eides selbst aufmerksam, welches in dem Cirkulare S. 92

steht. Die ganze Anweisung ist in der That sehr merkwürdig, und zugleich, wegen des Anstrichs vom altjüdischen Charakter, sehr originell.

Und endlich setze ich den durch diese Anweisung veranlaßten herzlichen Wunsch hinzu: daß auch unter [161] Christen die Sitte eingeführt werde, den streitenden Parteien ihren Eid mit mehrern (versteht sich, bedeutenden) Ceremonien abzunehmen; und nicht unter den geräuschvollen Geschäften und Gesprächen vieler gegenwärtigen bei dem Eide uninteressirter Personen, nicht mit schnell jagender Eile, die kaum Zeit zum reiflichen Nachdenken läßt, – und was der Störungen mehr sind, wodurch die Schwörenden von ihrem wichtigen Geschäfte abgezogen werden: welches alles leider noch an sehr vielen Gerichtsorten der Fall ist.